

**H G gegen Österreich**

Zulässigkeitsentscheidung vom 7. April 1994

EKMR

Beschwerde 19795/92

**Strafzumessung und faires Verfahren****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer ist Tierarzt und war für die Fleischbeschau in sechs niederösterreichischen Gemeinden zuständig. Im Juli 1988 wurden Vorerhebungen gegen ihn eingeleitet, weil der Verdacht bestand, daß er nach einer Notschlachtung gesundheitsbedenkliches Schweinefleisch pflichtwidrig weder beanstandet noch eine bakteriologische Untersuchung angeordnet hätte. Auch die zuständigen Behörden wurden von ihm nicht informiert.

In der folgenden Voruntersuchung machte er verschiedene Angaben zu den Verdachtsmomenten, unter anderem erwähnte er, daß normalerweise 100 bis 150 Schweine auf einmal geschlachtet würden, und er pro untersuchtem Schwein öS 10,- bekäme. Im Prozeß wegen Amtsmißbrauchs wurde er eingehend nach der Tätigkeit für seinen Cousin - einen Metzger - befragt. Dazu äußerte der Beschwerdeführer, daß er zwischen Februar und Juni 1988 etwa 1500 Schweine für diesen untersucht hätte. Sein Cousin hingegen sagte aus, daß er wöchentlich etwa 400 bis 500 Schweine schlachte. Das Kreisgericht Korneuburg verurteilte den Beschwerdeführer zu sechs Monaten Haft auf Bewährung. Aufgrund seiner eigenen Angaben wurde sein Einkommen mit öS 10.000,- bemessen.

Gegen dieses Urteil erhob der Beschwerdeführer Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung gegen das Strafausmaß. In der Berufung führte er aus, daß eine Geldstrafe durchaus ausreichend sei. Der Oberste Gerichtshof (OGH) wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab. Ein Verhandlungstermin über die Berufung wurde vom Oberlandesgericht (OLG) für den 19. September 1991 anberaumt. Am 3. September informierte der Beschwerdeführer das Gericht, daß er aufgrund einesurlaubes zur Verhandlung nicht erscheinen könne, und bat, entweder sein Nichterscheinen zu entschuldigen oder die Verhandlung zu verschieben. Die Verhandlung fand zum anberaumten Termin statt, der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers trug erneut dessen Ersuchen vor. Das OLG wandelte die Strafe in eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen à öS 400,- um, 60 Tagessätze wurden auf Bewährung nachgesehen. Für die Bemessung der Höhe der Tagessätze, welche in einem realistischen Verhältnis zur Höhe des Einkommens stehen soll, wurde ein Monatseinkommen von mehr als öS 20.000,- angenommen.

**Rechtsausführungen:**

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 (1) EMRK verletzt, da die Urteilsbegründung des Kreisgerichts Korneuburg nicht schlüssig gewesen sei und nicht mit der Anklage übereinstimme. Er rügt darüberhinaus die mangelnde Fairneß des Verfahrens vor dem OLG, das sich bei der Bemessung der Strafe nicht an die Einkommensschätzung des Kreisgerichts gehalten hat.

Die Regierung wendet ein, daß es dem Beschwerdeführer an der Opfereigenschaft mangle, weil er es aus eigenem Willen vorgezogen habe, nicht vor Gericht zu erscheinen. Der Beschwerdeführer und sein Rechtsbeistand hätten verabsäumt, ausdrücklich eine Vertagung der Verhandlung zu beantragen. Darin liege auch eine Nichterschöpfung des Instanzenzuges begründet. Der Beschwerdeführer habe selbst in seinem Berufungsantrag eine Umwandlung in eine Geldstrafe gefordert, womit ihm klar gewesen sein müsse, daß die Höhe seines Einkommens im Verfahren von Relevanz sein werde. Das OLG hätte das Einkommen aus dem Inhalt des Aktes leicht bemessen können, da das Kreisgericht diesbezügliche Angaben aufnahm, jedoch nicht berücksichtigte, da es auf eine Haftstrafe erkannte.

Dazu ist festzustellen, das OLG ist bei der Bemessung der Strafe, welche im Verhältnis zum Einkommen stehen soll, nicht an die diesbezüglichen Feststellungen des Erstgerichts gebunden. Weiters ist die Höhe des Einkommens tatsächlich leicht aus dem Akteninhalt zu bemessen gewesen, da der Beschwerdeführer selbst während des Verfahrens verschiedene Angaben zu seinem Einkommen gemacht hat und auch aus den Zeugenaussagen Schlußfolgerungen möglich gewesen sind. Der Beschwerdeführer hat es selbst unterlassen, in seinem Berufungsantrag Angaben zur Höhe seines Einkommens zu machen oder in der Berufungsverhandlung dazu Stellung zu nehmen. Einen Antrag zur Vertagung dieser Verhandlung hat er nicht gestellt. Unter diesen Umständen erscheint die Einkommensschätzung des OLG nicht willkürlich.

Das Verfahren weist auch ansonsten in keinem Stadium irgendwelche Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren auf.

Die Kommission erklärt die Beschwerde daher für unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)